

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/021/2023	Az.: 460.023
Datum der Sitzung 13.06.2023	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Kindertagespflege, hier Kommunalen Zuschuss für laufende Geldleistung und Finanzierungsregelung für Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigeR)

Die Kindertagespflege stellt eine wichtige Ergänzung zum kommunalen Betreuungsangebot dar. Vor allem im U3-Bereich werden die Kommunen durch das Angebot der Tageseltern entlastet. In der Gemeinde Berglen wurden im Dezember 2022 durch Tageseltern des Tageselternverein Winnenden u. Umgebung e.V. 15 Kinder (13 U 3 / 2 Ü 6) und durch den Tageselternverein Schorndorf 3 Kinder (1 U 3/2 Ü 6) betreut. Die Plätze in der Kindertagespflege sind Bestandteil der örtlichen Bedarfsplanung und werden für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen unbedingt benötigt.

Da die Tageseltern individuelle Betreuungszeiten und -wünsche von Familien abdecken, sind die Vereine für die Gemeinde ein unverzichtbarer Kooperationspartner im Bereich der Kinderbetreuung. Bei den Kindern unter 3 Jahren entscheiden sich Eltern häufig für Tageseltern, da die Betreuungsgruppen dort kleiner sind. Die Tageselternvereine sind ein wichtiger Ansprechpartner für berufstätige Eltern.

Die Gemeinde Berglen entrichtet derzeit folgende Zuschussleistungen:

- **Zuschuss mit 500,00 Euro pro betreutem Kind und Jahr (Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.2011)**
- **Zuschuss für laufende Geldleistungen mit 1,00 Euro pro Betreuungsstunde im U3-Bereich (Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2017)**

Hinsichtlich der Förderung der Tageselternvereine soll an der bisherigen Regelung festgehalten werden. Neben dem Zuschuss von 500,00 Euro pro betreutem Kind soll auch der Zuschuss für laufende Geldleistungen an Tageseltern weiterhin gewährt werden.

Grundlage der gemeindlichen Zuzahlung war bisher eine laufende Geldleistung des Landkreises an Tageseltern in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde. Ende März 2023 hat der Landkreis die laufenden Geldleistungen („Pflegegeld“) in der Kindertagespflege für alle Kinder ab dem 01.01.2023 von 6,50 Euro auf 7,50 Euro pro Stunde erhöht. Damit die Erhöhung bei den Tageseltern auch ankommt, wird angeregt, die gemeindliche Zuzahlung von 1,00 Euro pro Betreuungsstunde im U3 Bereich unabhängig von der Höhe der Zuzahlung durch den Landkreis beizubehalten. Im Jahr 2022 betrug die Zuzahlung der Gemeinde Berglen für die Betreuung von Kindern bei Tageseltern insgesamt rund 10.000 Euro.

Darüber hinaus gibt es im Einzugsbereich des Tageselternvereins Winnenden und Umgebung eine **kommunale Finanzierungsregelung für die „Tagespflege in anderen**

geeigneten Räumen“. Dieses Betreuungsangebot kann für Kommunen neben institutionellen Angeboten eine flexible und finanziell attraktive Betreuungsmöglichkeit sein, um auf unterschiedlichste Bedarfe zu reagieren.

„Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ ist neben der Förderung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern eine dritte Variante der Tagespflege.

Grundsätzlich darf eine Tagespflegeperson nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist auf zehn Kinder je Tagespflegeperson begrenzt. Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen, können insgesamt mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis betreut werden.

Hierfür werden Räumlichkeiten, die "geeignet" sind, also bestimmten Mindestkriterien entsprechen, von den Tagespflegepersonen angemietet. Diese Form der Kindertagespflege bietet oft passgenaue Betreuungslösungen, die sich an den jeweiligen Arbeitszeiten und den individuellen Bedürfnissen von Eltern und Kindern orientieren. Die Großtagespflege bietet folgende Vorteile:

- Wie die Einzeltagespflege bietet die Großtagespflege eine familiennahe und bindungsorientierte Kinderbetreuung. Jedes Kind hat seine feste Tagespflegeperson.
- Die Betreuungszeiten sind flexibel. Anders als in Einrichtungen gibt es keine Öffnungszeiten. Die Betreuungszeiten werden individuell vereinbart und richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen der Eltern
- Die Tageseltern sind selbständig tätig.
- Die Tageskinder haben ein anregendes und zugleich überschaubares Betreuungsumfeld von hoher Kontingenz, in dem sie sowohl ihre Gemeinschaftsfähigkeit als auch ihre Eigenständigkeit gut entwickeln können.
- Die Eltern profitieren von einer verlässlichen und zugleich kleinräumigen Betreuung für ihre Kinder.
- Die Tagespflegepersonen können ihre Vorstellungen einer pädagogischen Konzeption verwirklichen.

Zur Ausweitung des Betreuungsangebots sowie der Betreuungsvielfalt in der Gemeinde soll auch die Etablierung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigeR) ermöglicht werden. Um Anreize für Tagespflegestellen zu schaffen, wird eine gemeindliche Finanzierung vorgeschlagen. Diese wird im Einzugsgebiet des Tageselternvereins Winnenden und Umgebung e.V. von den Kommunen Winnenden, Leutenbach und Schwaikheim bereits angewendet.

Danach sollen folgende Finanzierungsregeln umgesetzt werden:

- Die Stadt/Gemeinde, in der sich die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen befindet, ist für die gemeindliche Finanzierung zuständig. Entweder es werden eigene Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder es wird der Tagespflegeperson (auf Nachweis) die von ihr zu bezahlende Kaltmiete (im Rahmen

der ortsüblichen Mietkosten) als Zuschuss gewährt.

- Die Gemeinde setzt bei der Bezuschussung voraus, dass vorrangig Kinder aus Berglen betreut werden. Der Betreuung von auswärtigen Kindern muss die Standortgemeinde im Einzelfall zustimmen. Sollten ausnahmsweise Kinder aus einer anderen Kommune im Tiger betreut werden, übernimmt diese Kommune die Platzpauschale für dieses Kind.
- Um die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen möglichst attraktiv zu gestalten, wird pro betreutem Kind eine Platzpauschale von 70 €/Monat als Zuschuss finanziert. Die Finanzierung erfolgt vierteljährlich auf Anforderung der Tagespflegeperson mit Nachweis der betreuten Kinder. Die Platzpauschale wird für einen nichtbelegten Platz gewährt, sollte dieser Platz nicht länger als drei Monate am Stück unbesetzt bleiben. Die Anzahl der Gemeinde Berglen gewährten Platzpauschalen wird dabei auf die Anzahl der genehmigten gleichzeitig anwesenden Kinder begrenzt.
- Die Tagespflegeperson hat die Option, als Pauschale für Einrichtung und Ausstattung von der zuständigen Gemeinde einen Betrag von 5.000 € zu erhalten. Die Ausstattungspauschale wird mit der Platzpauschale der anschließenden Monate verrechnet (z.B. bei betreuten 5 Kindern = 350 €/Monat erhält die Tagespflegeperson für die ersten 14 Monate keine Platzpauschale). Dies hätte u.E. den Vorteil, dass die Tagespflegeperson die Betreuung starten kann, ohne dass sie finanziell in Vorleistung gehen muss.
- Alternativ kann die Stadt/Gemeinde der Tagespflegeperson – unabhängig von der Gewährung der genannten Pauschale von 70 €/Monat – 5.000 € als einmaligen Zuschuss für Einrichtung und Ausstattung gewähren. (Diese Regelung entfällt, wenn eine entsprechende Förderung durch den Bund oder das Land wieder möglich sein sollte.)

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

☐

Einnahmen:

☐

einmalig:

€

☐

laufend:

€/jährlich;

Laufzeit:

Jahre

☒

Ausgaben:

☒

einmalig:

TigeR

5.000 €

☒

laufend:

Zuzahlung

15.000 €/jährlich

TigeR

20.000 €/jährlich;

Laufzeit:

Jahre

• **davon Sachkosten:** **40.000 €**

• **davon Personalkosten:** **€**

☐

ein entsprechender Haushaltsansatz steht zur Verfügung unter Produktsachkonto:

- ;

Höhe: €

☐

es stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt über:

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Das Angebot der Kindertagespflege für Kinder aus der Gemeinde Berglen wird gefördert durch

- **die Beibehaltung des Zuschusses mit 500,00 Euro pro betreutem Kind und Jahr,**
- **den Zuschuss für laufende Geldleistungen mit 1,00 Euro pro Betreuungsstunde im U3-Bereich ab 01.01.2023 unabhängig von der Höhe der Zuzahlung durch den Landkreis,**
- **die Anwendung der o. g. Finanzierungsregelungen für die „Tagespflege in anderen geeigneten Räumen“.**

Verteiler:

1 x Hauptamt